

ANFRAGE von Tobias Mani (EVP Wädenswil), Hanspeter Göldi (SP Meilen), Gabi Petri (Grüne Zürich), Christa Stünzi (GLP Horgen) und Judith Stofer (AL Zürich)

Betreffend Seeuferweg blockiert – private Bauten am Ufer bewilligt

Gemäss Strassengesetz des Kantons Zürich hat der Kanton eine umfassende Planungs-, Finanzierungs- und Baupflicht für alle darin enthaltenen Strassen und Wege. Im Unterschied zu den gemeindeinternen Strassen geht es im kantonalen Strassengesetz um gemeindeübergreifende Verbindungen. Der Seeuferweg ist eine solche Verbindung von kantonaler Bedeutung. Am 25. November 2013 erliess der Kantonsrat allerdings eine besondere Regelung für die Finanzierung von Uferwegen. In Abweichung zum Grundsatz der kantonalen Finanzierungspflicht haben sich die Standortgemeinden von Uferwegabschnitten mit 20% an den Kosten zu beteiligen (wenn ein Mehrwert gemäss § 28 b Abs. 2 StrG resultiert).

Abgesehen davon, dass diese Beteiligung an sich schon fragwürdig ist – bei allen anderen kantonalen Strassen gibt es so etwas nicht –, führte die Praxis der Volkswirtschaftsdirektion, sie erst noch als ungebundene Ausgabe zu taxieren, im Ergebnis dazu, die Realisierung des Seeuferwegs der Willkür der Gemeinden auszuliefern (siehe auch Anfrage 21/2018). Der Entscheid, ob ein Uferwegstück gebaut werden soll oder nicht, lag fortan in der Hand der Gemeindebehörden. Inzwischen ist diese Praxis glücklicherweise gestützt auf ein Gutachten von alt Bundesrichter Peter Karlen korrigiert worden. Der Anteil der Ufergemeinden an den Kosten des Seeuferweges gilt seit Juni 2021 als gebundene Ausgabe. Die durch die falsche Praxis verursachte Blockade des Projekts Seeuferweg ist nunmehr beseitigt.

Effekt dieser offensichtlichen und bis im Juni 2021¹ aufrecht erhaltenen Falschinterpretation von § 28b StrG durch die Volkswirtschaftsdirektorin ist eine seit Jahren andauernde Blockade des Projekts Seeuferweg am Zürichsee. So wurde seit 2013 lediglich ein Abschnitt von 180 Meter Seeuferweg umgesetzt. Inzwischen schreitet die immer dichtere private Überbauung der Ufergrundstücke ungeachtet der öffentlichen Interessen in hohem Tempo voran. Es ist offensichtlich, dass die Erstellung einer sicheren Fusswegverbindung am Zürichsee während der vergangenen Jahre durch die rege private Bautätigkeit auf Ufergrundstücken massiv behindert und damit auch verteuert wurde – zum Schaden der Öffentlichkeit und des Gros der Steuerzahlenden.

Wir fragen den Regierungsrat deshalb an:

1. Wie hat sich die Anzahl der vom Kanton bearbeiteten Baubewilligungsgesuche auf Ufergrundstücken am Zürichsee seit dem Jahr 2000 entwickelt?
(Bitte um tabellarische Auflistung)
2. Wie viele Baugesuche privater Bauherren auf Ufergrundstücken ohne Seeuferweg sind beim Kanton, insbesondere beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) in der Zeit vom 1. April 2016 bis zum 31. Dezember 2022 zuhanden der jeweiligen kommunalen Baubehörden geprüft worden? Welche Ämter haben die Prüfung vorgenommen?

¹ Dr. Peter Karlen, Rechtsanwalt, alt Bundesrichter, Rechtsgutachten zur Gebundenheit der kommunalen Beiträge an die Kosten kantonalen Seeuferwege im Auftrag des Amtes für Mobilität der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, <https://www.zh.ch/de/volkswirtschaftsdirektion/amt-fuer-mobilitaet/akteneinsicht.html>

3. Wie viele dieser Bauvorhaben wurden aus Sicht des Kantons mit oder ohne Abänderungen und amtliche Einschränkungen vom Kanton genehmigt und wie viele waren nicht bewilligungsfähig? (auch unter Bezugnahme auf den Seeuferweg)
4. Gab es Fälle, in denen der Kanton auf Dienstbarkeiten wie eingetragene Wegrechte verzichtet hat? Wie viele und wo?
5. Wie viele der seit 2016 eingereichten und vom Kanton bewilligten privaten Bauprojekte wurden in der Folge mit der Genehmigung der kommunalen Baubehörden erstellt?

Tobias Mani
Hanspeter Göldi
Gabi Petri
Judith Stofer